

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2167

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Lena Kotré (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/5857

Straf- und Gewalttaten in Brandenburg nach dem Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität - ausländische Ideologie“ (PMK -ausländische Ideologie-) von Januar bis März 2022

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Die Zahl politisch motivierter Ausländerkriminalität in Brandenburg ist im Jahr 2018 um 114,3 Prozent gestiegen und 2019 um lediglich 20 Prozent gefallen. Die Auseinandersetzung mit dem auslandsbezogenen Extremismus und politisch motivierter Ausländerkriminalität hat zukünftig ein Arbeitsschwerpunkt für alle demokratischen Kräfte zu sein. Um diese Arbeit in der Fläche zu erleichtern, ist es notwendig, die Schwerpunkte politisch motivierter Ausländerkriminalität möglichst zeitnah zu erkennen, um angemessene Gegenstrategien zu entwickeln.

Vorbemerkung der Landesregierung: Der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) ist eine Eingangsstatistik und unterliegt deshalb bis zum jahresbezogenen Meldeschluss (31. Januar des Folgejahres) einer ständigen Aktualisierung aufgrund von Nachmeldungen/ Korrekturen im Ergebnis der Ermittlungen in den relevanten Strafverfahren. Zur Erhebung der Fallzahlen für den Betrachtungszeitraum wurden alle im Rahmen des KPMD-PMK gemeldeten Straftaten mit Stand 16. Juli 2022 ausgewertet. Das Strafgesetzbuch sieht keinen Straftatbestand „Bildung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung“ vor. Daher wird dieser im Folgenden nicht abgebildet. Es wird im Kontext der Fragestellungen davon ausgegangen, dass die Anfragenden zu den Straftatbeständen § 129 des Strafgesetzbuches (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuches (Bildung terroristischer Vereinigungen) und § 129b des Strafgesetzbuches (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung) informiert werden wollen.

Frage 1: Wie viele Straftaten wurden von Januar bis März 2022 in dem Bereich „PMK -ausländische Ideologie-“ insgesamt registriert? Bitte auflühren nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,

Eingegangen: 11.08.2022 / Ausgegeben: 17.08.2022

- sonstigen Straftaten.

zu Frage 1: Im Berichtszeitraum wurden zwei politisch motivierte Straftaten im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- registriert. Die nachfolgende Tabelle enthält eine dezidierte Aufstellung gemäß der Anfrage.

Kategorie	Anzahl der Fälle Monat Januar bis März 2022
Gewaltdelikte	1
terroristische Straftaten	0
Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB	0
Sachbeschädigungen aller Art	0
sonstige Straftaten	1
Gesamt	2

Frage 2: Um welche Gewalttaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität (u. a. Gewalt gegen politische Gegner) sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 2: Im Berichtszeitraum wurde eine derartige Straftat im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie - registriert. Eine Aufstellung zu den weiteren Punkten der Fragestellung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 3: Sind der Landesregierung terroristische Straftaten bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK -ausländische Ideologie-“ fallen? Wenn ja, um welche Taten - aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis und Datum, soweit möglich Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter angeben sowie eventuelle Organisationen bzw. Verfassungsschutzbekannte, die hinter der Tat/den Tätern stehen - und um welche Straftaten nach dem Strafgesetzbuch sowie um welchen zugrundeliegenden Kurzsachverhalt handelt es sich?

Frage 4: Sind der Landesregierung Bildungen terroristischer oder verfassungsfeindlicher Vereinigungen bekannt, die in den Phänomenbereich „PMK -ausländische Ideologie-“ fallen? Wenn ja, um welche Vereinigungen handelt es sich hierbei? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Landkreis und Datum des Bekanntwerdens. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Vernetzung bzw. über personelle Überschneidungen mit anderen ausländischen Strukturen, Organisationen, Parteien o. Ä.?

zu den Fragen 3 und 4: Im Berichtszeitraum wurden keine Straftaten im Sinne der Fragestellungen im Phänomenbereich PMK -ausländische Ideologie- registriert. Darüber hinaus sind eigene regionale Strukturen extremistischer Gruppierungen mit Auslandsbezug nicht feststellbar. Im Weiteren wird diesbezüglich auf den Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2021, S. 147 ff., verwiesen.

Frage 5: Um welche sonstigen Straftaten - tabellarisch aufgeschlüsselt nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt - handelte es sich? Welche dieser Straftaten waren extremistisch ausgeprägt? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 5: Die Abbildung der Anzahl der Opfer im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich. Gemäß den Verfahrensregeln zum „Definitionssystem für Politisch motivierte Kriminalität“ sind Opfer natürliche Personen, die durch die mit Strafe bedrohte Handlung körperlich geschädigt wurden oder werden sollten. Dieser Status ist bei „sonstigen Straftaten“ nicht gegeben. Eine dezidierte Aufstellung zu den „sonstigen Straftaten“ ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 6: Wie viele Nachmeldungen von Straftaten in dem Bereich „PMK -ausländische Ideologie-“ gab es bis 31. März 2022 für den Zeitraum bis 31. Dezember 2021? Bitte aufführen nach:

- Gewalttaten,
- terroristischen Straftaten,
- Bildung einer kriminellen Vereinigung,
- Sachbeschädigungen aller Art,
- sonstigen Straftaten.

zu Frage 6: Insgesamt gab es bis zum 31. März 2022 für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 vier nachgemeldete Straftaten. Zu diesen vier Nachmeldungen (eine terroristische Straftat und drei sonstige Straftaten) wurde bereits in der Antwort des Landesregierung zu den Kleinen Anfragen Nr. 1406 (Drucksache 7/4001) und Nr. 1662 (Drucksache 7/4610) berichtet.

Frage 7: Wie viele der gemäß Ziff. 6 nachgemeldeten Straftaten waren Gewalttaten? Bitte tabellarisch aufschlüsseln nach Ort, Landkreis, Datum, Anzahl sowie Alter und Geschlecht der Opfer und der Täter, Straftat nach dem Strafgesetzbuch, Kurzsachverhalt. Welche dieser Straftaten waren extremistisch? Welchen Kategorien im Themenfeld Hasskriminalität sind diese Taten zuzuordnen?

zu Frage 7: Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

Anlage/n:

1. Anlage 1
2. Anlage 2

**Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-
zu Frage 2: Gewaltdelikte**

Ifd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Tatort	Kurz Sachverhalt	extremistisch	Hasskriminalität	Tatverdächtige	
								Anzahl/Alter	Geschlecht
1	22.02.2022	§ 223 StGB	Oberhavel	Oranienburg	Verbaler sowie körperlicher Angriff des Beschuldigten zum Nachteil eines Geschädigten.	ja	fremdenfeindlich, Rassismus, sonstige ethnische Zugehörigkeit	1/17	m

**Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-
zu Frage 5: sonstige Straftaten**

lfd. Nr.	Tatzeit	Delikt (§§)	Tatort	Landkreis / Kreisfreie Stadt	Kurz Sachverhalt	extremistisch	Hasskriminalität	Tatverdächtige	
								Anzahl/Alter	Geschlecht
1	09.03.2022	§ 140 StGB	Cottbus/Chóseebuz	Cottbus/Chóseebuz	Unbekannte Tatverdächtige sprühten ein "Z" an eine Wohnungseingangstür.	ja	-	unbekannt	unbekannt